

Landesverband der Wasser und Bodenverbände Bayern e.V., Ermannweg 40, 90425 Nürnberg
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

23.09.2025

Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weitere Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Staatsminister Thorsten Glauber,

Im Folgenden legt der Landesverband seine Anmerkungen und Einwendungen zum vorliegenden Gesetzentwurf dar. Ziel ist es, konstruktive Vorschläge einzubringen, die zu einer praxistauglichen, rechtssicheren und zukunftsfähigen Umsetzung beitragen.

Entgeltfreiheit für Wasser- und Bodenverbände

Der Landesverband begrüßt ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, nach der für Wasserentnahmen durch Wasser- und Bodenverbände zum Zweck der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bewässerung **kein Entgelt** erhoben wird. Diese Regelung wird als wichtiges Zeichen der Anerkennung für die wertvolle Arbeit der Wasser- und Bodenverbände verstanden.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln die Verbände im öffentlichen Interesse, Selbstverwaltung und zugleich zum Nutzen ihrer Mitglieder. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung einer nachhaltigen und effizienten Bewässerung sowie beim verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser. Bedauerlich ist jedoch, dass die Ausnahmeregelung in der öffentlichen Diskussion teilweise missverstanden wird und Anlass zu einer sehr kritischen Debatte gegeben hat. Umso wichtiger ist eine sachliche und transparente Aufklärung über die Hintergründe und den Zweck dieser Regelung. Der Landesverband ist bereit, aktiv dazu beizutragen, Missverständnisse auszuräumen und fundierte Informationen bereitzustellen.

BayAGWVG – Anpassungsfähigkeit Wasser- und Bodenverbände

Der Landesverband begrüßt ausdrücklich die im BayAGWVG vorgesehene Öffnung und sieht darin eine wichtige Stärkung der bestehenden Verbände. Vor diesem Hintergrund schlägt der Landesverband vor, in Art. 1 Abs. 1 des BayAGWVG zu streichen, um die Aufgabenbereiche der Verbände weiter zu öffnen. Eine Einschränkung an dieser Stelle erscheint nicht zielführend, da bereits das Bundesrecht, insbesondere § 2 des Wasserverbandsgesetzes, verbindliche Vorgaben enthält. Als **alternativen Vorschlag** regt der Landesverband an, zu berücksichtigen, dass bestehende Verbände aus anderen Aufgabenbereichen, wie beispielsweise Trinkwasser- oder Abwasserverbände aufgrund ihrer rechtlichen und organisatorischen Strukturen nur eingeschränkt auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren können. Es ist ihnen nicht möglich, sich an Veränderungen wie die Erschließung neuer Baugebiete anzupassen.

Eine differenzierte gesetzliche Regelung könnte daher dazu beitragen, bestehende Strukturen zu sichern und gleichzeitig notwendige Entwicklungen zu ermöglichen. Ob durch die vorgeschlagene Streichung oder durch eine differenzierte gesetzliche Regelung, in beiden Fällen würde ein wichtiger Schritt unternommen, um **die Handlungsfähigkeit der Verbände** zu stärken und ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz, BayAGWVG geprüft werden, ob der Hochwasserschutz nicht nur auf den Rückhalt, sondern ergänzend auf weitere Maßnahmen ausgedehnt und in die Planungen integriert werden kann.

Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

Zu Art. 30a Abs. 7 b) möchten wir darauf hinweisen, dass Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Bevölkerung grundsätzlich Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Nutzungen haben. Diese Priorisierung ist aus Sicht des Landesverbandes von zentraler Bedeutung, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung dauerhaft zu gewährleisten. Als Begründung ist anzumerken, dass im Gesetzentwurf der Begriff „öffentliche Trinkwasserversorgung“ verwendet wird. Eine Definition für „öffentliches Trinkwasser“ existiert jedoch nicht, rechtlich definiert ist lediglich die „öffentliche Wasserversorgung“. Zur Klarstellung und Rechtsicherheit sollte daher an dieser Stelle auf den definierten Begriff „öffentliche Wasserversorgung“ zurückgegriffen werden.

Einbindung des Landesverbandes in den Beirat

Der Landesverband sieht sich als geeignetes **siebtes Mitglied des Beirates**. Aufgrund seiner fachlichen Expertise und seiner engen Verbindung zu den Wasser- und Bodenverbänden kann er eine wichtige Brückenfunktion zwischen Praxis und Verwaltung übernehmen und damit einen wertvollen Beitrag zur ausgewogenen Beratung leisten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen oder die Geschäftsstelle des Landesverbandes gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Stefan Hußnätter
Vorstand